

WIEN XTRA

Taschenanwältin

Kenne deine Rechte



WIRBELLE PARTIZIPANERIN IN
KUNST
BOZNE

BILDUNG - JUGEND
13
WIR BEWEGEN WIEN

StoDtWien

Umgang mit der Polizei:

Wird die Polizei in der Öffentlichkeit tätig, heißt dieser Vorgang Amtshandlung. Du darfst eine Amtshandlung nicht stören. Jede/r BeamtIn hat eine Dienstnummer. PolizistInnen sind verpflichtet, dir ihre Dienstnummer zu nennen. Fragen stellen („Worum geht es?“) oder die Dienstnummer verlangen sind keine Störung.

Du hast immer das Recht, respektvoll behandelt zu werden.

Generell gilt: Ruhig bleiben, langsam und deutlich sprechen. Lass dich nicht provozieren.

Ausweiskontrollen:

Die Polizei darf deine Identität feststellen, wenn sie konkrete Gründe dafür hat (z.B. Verdacht auf Diebstahl, Fahrrad fahren ohne Beleuchtung). Dafür musst du einen Lichtbildausweis (Pass, SchülerInnen-Ausweis, Führerschein...) herzeigen. Kontrollen können **alle** Personen treffen.

Wenn du **keinen Ausweis** dabei hast, kann eine Person über 18 mit Ausweis deine Identität bezeugen. Du musst nur Name, Geburtsdatum und Meldeadresse angeben. Bei unter 18-Jährigen musst du auch den Namen deiner Eltern bekannt geben.

Zur Überprüfung der Identität darf dich die Polizei auf eine Polizeiinspektion mitnehmen oder zu dir nach Hause mitkommen, um sich einen Ausweis zeigen zu lassen.

Es ist klug, immer einen Ausweis dabei zu haben. Nicht-österreichische StaatsbürgerInnen sind **verpflichtet**, einen Ausweis bei sich zu haben.

Taschenkontrollen & Körperdurchsuchung:

Die Polizei kann deine Tasche oder deinen Rucksack durchsuchen, wenn der Verdacht besteht, dass du

- etwas Strafbares getan hast oder planst (z.B. Einbruch, Drogenbesitz),
- gefährliche Gegenstände wie Waffen bei dir hast oder
- wenn du festgenommen wurdest.

Bei einer Körperdurchsuchung hast du das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts durchsucht zu werden.

Eine Körperhöhlen-Untersuchung (Vagina, After) muss von einem Arzt/einer Ärztin durchgeführt werden und nur bei entsprechendem Verdacht (z.B. versteckte Drogen).

Festnahme:

Wirst du festgenommen, hast du das Recht auf zwei Telefonanrufe. Bist du unter 18, verständigt die Polizei deine Erziehungsberechtigten. Tut die Polizei das nicht, bestehe darauf, dass du deine Eltern anrufen darfst.

Einvernahme:

Eine Einvernahme bedeutet, dass dich die Polizei zu bestimmten Dingen befragen will. In der Regel kommt die Ladung schriftlich per eingeschriebenem Brief (RSa) mit der Post.

Du hast das Recht auf:

- Respektvolle Behandlung
- Anrede per „Sie“
- Aufklärung über deine Rechte **vor** Beginn der Einvernahme
- Information, ob du als Beschuldigte/r, ZeugIn oder Opfer geladen bist und um welchen Vorfall es geht.

Als Beschuldigte/r kannst du die Aussage verweigern. Du musst weder dich noch andere belasten. Entscheidest du dich für eine Aussage, dann beantworte die Fragen erst, wenn du weißt, um was es geht.

Als ZeugIn kannst du die Aussage verweigern, wenn du Familienangehörige oder PartnerInnen belasten würdest.

Du hast das Recht auf:

- Eine Vertrauensperson als Begleitung (bis zum 21. Geburtstag), die die gesamte Einvernahme dabei sein darf (Eltern, SozialarbeiterIn).
- Eine angstfreie Einvernahme – Drohungen, Einschüchterungen, Zwang, Misshandlungen durch BeamtInnen sind verboten.

Am Ende der Einvernahme wirst du aufgefordert, das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben. Lies es dir gut durch. Stimmen Inhalte mit deiner Aussage nicht überein, bestehe auf eine Korrektur. Du kannst das Protokoll unterschreiben, du musst aber nicht.

Du hast das Recht auf:

- Eine Kopie des Protokolls.
- Akteneinsicht: Das bedeutet, dass dir eine Kopie des Aktes ausgehändigt werden muss. Die Kosten dafür musst du selber tragen. Mittlerweile ist es auch zulässig, dass du den Akt fotografierst.

Bist du der Meinung, dass sich die Polizei **rechtswidrig** verhalten hat (z.B. rassistische Beleidigung, brutales Vorgehen), kannst du innerhalb von sechs Wochen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien einbringen. Lass dich rechtlich beraten.

Erkennungsdienstliche Behandlung (= ED):

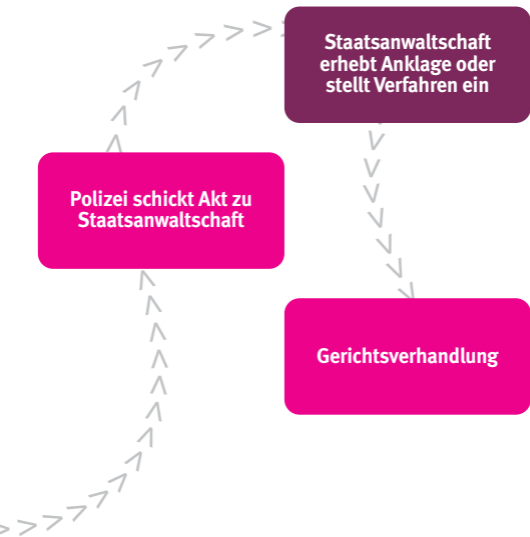
Wurdest du festgenommen oder besteht der Verdacht einer Straftat, wirst du einer ED unterzogen. Das bedeutet, dass du deine Fingerabdrücke abgeben musst und Fotos von dir gemacht werden. Manchmal werden noch Schrift- oder Stimmproben durchgeführt und DNA mittels Mundhöhlenabstrich (= Wattestäbchen in Mund) abgenommen, wenn das in Zusammenhang mit dem Tatvorwurf steht.

Du kannst die ED nicht verweigern.

Im Zuge der ED müssen keine Körperflüssigkeiten wie Blut oder Urin abgegeben werden. Dafür ist der Amtsarzt/die Amtsärztin zuständig.

Amtliches Vorgehen im Fall einer Straftat





Umgang mit Privaten Sicherheitsdiensten:

Private Sicherheitsdienste (= Securities) kümmern sich in Kaufhäusern, bei Konzerten oder Fußballspielen um die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung. Das bedeutet, dass sie bei Veranstaltungen am Eingang Personen- und Taschenkontrollen durchführen dürfen. Verstößt du gegen die Hausordnung, können sie ein Hausverbot aussprechen.

In Geschäften dürfen Securities auch bei begründetem Verdacht **keine** Taschenkontrollen durchführen, sondern müssen dazu die Polizei rufen.

Umgang mit U-Bahn-KontrolleurInnen:

Hältst du dich im U-Bahn-Bereich auf, musst du einen gültigen Fahrausweis bei dir haben. Ist das nicht der Fall, musst du dich ausweisen. Tust du das nicht oder läufst weg, dürfen dich die Wiener Linien-MitarbeiterInnen solange festhalten, bis du deine Identität bekannt gibst oder die Polizei eintrifft.

Notwehr:

Du hast das Recht dich zu wehren, wenn du körperlich angegriffen wirst. Wenn du dich wehrst, muss deine Verteidigung angemessen sein. Das heißt, Angriff und Gegenwehr müssen in einem Verhältnis zueinander stehen. Wenn z.B. ein Taschendieb versucht dir die Geldbörse zu stehlen, darfst du nicht auf ihn schießen. Wendest du mehr Gewalt an, als erforderlich ist, überschreitest du die Notwehr. Eine daraus folgende Körperverletzung ist strafbar.

Wirst du mit Worten beleidigt, hast du kein Recht auf Notwehr.

Schlägerei (= Raufhandel):

Die Teilnahme an einer Schlägerei ist strafbar, auch wenn du selbst keine Person verletzt hast.

Waffen:

Als Waffen gelten dem Waffengesetz nach unter anderem Schusswaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen, Gaspistolen, Dolche, Butterfly-Messer, Pfefferspray oder Steinschleudern. Der Besitz von Waffen und Munition sowie Knallpatronen ist Personen unter 18 Jahren verboten.

Generell verbotene Waffen sind unter anderem Schlagringe, Totschläger, Teleskop-Schlagstöcke sowie Waffen, die wie Gegenstände des täglichen Lebens ausschauen (z.B. Messer in Kugelschreiber).

Hier bekommst du Beratung und Hilfe:

Rat auf Draht

Tel. 147 (rund um die Uhr)

www.rataufdraht.at

wienXtra-jugendinfo

1., Babenbergerstraße 1

Tel. 01/4000-84 100

www.jugendinfowien.at

www.facebook.com/jugendinfowien

› **Anwaltliche Erstberatung**

Jeden 1. Dienstag im Monat von 16 – 19 Uhr

Kinder- und Jugendanwaltschaft

9., Alserbachstraße 18

Tel. 01/707 70 00

www.kja.at

Impressum:

Medieneigentümer und Herausgeber:

**Back Bone – Mobile Jugendarbeit 20
und wienXtra-jugendinfo**

**F.d.l.v.: Stefan Kühne. Redaktion: Julia Kerbl, Fabian
Reicher, Viki Weißgerber. Grafik: Paul Lechner.**

Alle: 1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 5

Druck: Walla, 1050 Wien

Mai 2016



Ausgabe Mai 2016

www.jugendinfowien.at